

Bundesgesetzblatt ¹

Teil II

G 1998

2005 **Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 2005** **Nr. 1**

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 2005	Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung GESTA: XD010	3
24.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	4
29.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	5
29.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	7
29.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	7
29.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	8
29.11.2004	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	9
30.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	10
30.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	11
2.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	11
2.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	12
2.12.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	12
3.12.2004	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Alion Science and Technology Corporation“ und „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-06-02 und DOCPER-AS-24-07)	13
3.12.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans	16

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die seit 1973 als Loseblattwerk einschließlich eines zusammenfassenden Abschlussbandes erscheinende und vom Deutschen Bundestag herausgegebene Dokumentation wurde bis zum Ablauf der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (2002) vom Nomos-Verlag über den Buchhandel vertrieben. Mit Beginn der 15. Wahlperiode wurde die Loseblattsammlung durch eine elektronische Version (GESTA.online) abgelöst (Internet: www.bundestag.de). Nach Beendigung der Wahlperiode ist weiterhin ein Abschlussband geplant.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 2004 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt.

**Gesetz
zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990
zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Vom 5. Januar 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1991 II S. 183, 836), die der Gouverneursrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Resolution Nr. 90 vom 30. Januar 2004 gebilligt hat, wird zugestimmt. Die Resolution wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung des Übereinkommens nach der Resolution des Gouverneursrates für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 5. Januar 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Resolution Nr. 90
Änderung des Übereinkommens zur Errichtung
der Bank zum Zweck der Zulassung der Mongolei als Einsatzland

Der Gouverneursrat

hat den Bericht des Direktoriums über den Vorschlag zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Bank zum Zweck der Zulassung der Mongolei als Einsatzland (bzw. Empfängerland), das zum Empfang von Finanzierungen der Bank berechtigt ist, zur Kenntnis genommen und stimmt ihm zu. Er

beschließt daher:

Artikel 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank wird dahingehend geändert, dass zwei weitere Sätze hinzugefügt werden, die wie folgt lauten:

„Unter den gleichen Bedingungen darf die Bank ihren Zweck auch in der Mongolei verfolgen. Übereinstimmend damit gelten alle Passagen in diesem Übereinkommen und seinen Anlagen, die sich auf „mittel- und osteuropäische Länder“, „Empfängerland (bzw. -länder)“ oder „Empfängermitgliedsland (bzw. -länder)“ beziehen, auch für die Mongolei.“

und beschließt weiterhin:

Die erwähnte Änderung tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt der förmlichen Mitteilung der Bank in Kraft, durch die bestätigt wird, dass alle Mitglieder (a) eine Urkunde ausgefertigt und bei der Bank hinterlegt haben, in der festgestellt wird, dass sie die betreffende Änderung im Einklang mit ihren Gesetzen angenommen haben und (b) dass sie nach Form und Inhalt für die Bank zufrieden stellende Beweise bereitgestellt haben, dass die Änderung angenommen und die Annahmearkunde im Einklang mit den Gesetzen des betreffenden Mitglieds ausgefertigt und hinterlegt worden ist.

(Angenommen 30. Januar 2004)

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 24. November 2004

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) wird nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für

Laos, Demokratische Volksrepublik am 30. Dezember 2004
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Juli 2004 (BGBl. II S. 1257).

Berlin, den 24. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 29. November 2004

I.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393) wird nach seinem Artikel 126 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Burundi	am 1. Dezember 2004
Guyana	am 1. Dezember 2004
Liberia	am 1. Dezember 2004.

II.

Folgende Staaten haben gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die nachstehenden Notifikationen nach Artikel 87 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs angebracht:

Albanien am 30. August 2004:

(Übersetzung)

“In accordance with article 87, paragraph 1, of the Rome Statute of the International Criminal Court, the Republic of Albania declares that the requests of the Court shall be sent through diplomatic channels to the Ministry of Justice, Department of International Judicial Cooperation, Boulevard A. Zog 1, Tirana, Albania.

In accordance with article 87, paragraph 2, of the Rome Statute of the International Criminal Court, the requests for cooperation and all the supporting documents of the requests, shall be in Albanian language and in one of the working languages of the Court, English or French.”

„Im Einklang mit Artikel 87 Absatz 1 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs erklärt die Republik Albanien, dass Ersuchen des Gerichtshofs auf diplomatischem Weg an das Ministerium der Justiz, Abteilung für internationale justizielle Zusammenarbeit, Boulevard A. Zog 1, Tirana, Albanien, zu übersenden sind.

Im Einklang mit Artikel 87 Absatz 2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sind Ersuchen um Zusammenarbeit und alle zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen in albanischer Sprache und in einer der Arbeitssprachen des Gerichtshofs – Englisch oder Französisch – abzufassen.“

Honduras am 13. Juli 2004:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“With respect to article 87, paragraph 1 (a), of the Rome Statute of the International Criminal Court, the Republic of Honduras has designated the Ministry of the Interior and Justice as the competent authority to receive and transmit requests for cooperation. With respect to article 87, paragraph 2, the Republic of Honduras declares that requests for cooperation and any documents supporting the request should be submitted in the Spanish language, or accompanied by a translation into Spanish. Lastly, with regard to article 103, the Republic of Honduras declares its willingness to accept persons sentenced by the Court, provided that such persons are of Honduran nationality, the Court has decided their cases pursuant to article 21, paragraph 1 (c), and the terms of their sentences are equal

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„Mit Bezug auf Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs hat die Republik Honduras das Ministerium des Innern und der Justiz als zuständige Behörde für die Entgegennahme und Übermittlung von Ersuchen um Zusammenarbeit bestimmt. Mit Bezug auf Artikel 87 Absatz 2 erklärt die Republik Honduras, dass Ersuchen um Zusammenarbeit und alle zu ihrer Begründung beigefügten Unterlagen in spanischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die spanische Sprache begleitet werden sollen. Schließlich erklärt die Republik Honduras bezüglich Artikel 103 ihre Bereitschaft, vom Gerichtshof Verurteilte zu übernehmen, vorausgesetzt sie besitzen die honduranische Staatsangehörigkeit, der Gerichtshof hat ihre Fälle nach Arti-

to or less than the maximum terms permitted by Honduran law for committing the crimes of which they have been convicted.

This Agreement shall be submitted to the Sovereign National Congress for its consideration, for the purposes of article 205, paragraph 30, of the Constitution of the Republic.

For communications: (F) Ricardo Maduro: President; Secretary of State to the Ministry of Foreign Affairs: (F) Guillermo Pérez-Cadalso.”

Kroatien am 19. Juli 2004:

“Pursuant to article 87, paragraph 1, of the Statute, the Republic of Croatia declares that requests from the Court shall be transmitted through diplomatic channel to the Ministry of Justice – Department for Cooperation with the International Criminal Courts.

Pursuant to article 87, paragraph 2, of the Statute, the Republic of Croatia declares that requests for cooperation and documents supporting the request from the Court shall be in Croatian which is the official language of the Republic of Croatia and shall be accompanied by a translation in English which is one of the working languages of the International Criminal Court.”

Namibia am 21. Juli 2004:

“... in terms of the provisions of Article 87 (1) (a) of the Rome Statute of the International Criminal Court, the Republic of Namibia designates the Namibian diplomatic channel or the Permanent Secretary, Ministry of Justice of the Government of the Republic of Namibia as the appropriate channel of communication.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. September 2004 (BGBl. II S. 1470).

Berlin, den 29. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

kel 21 Absatz 1 Buchstabe c entschieden und die durch das Urteil verhängte Strafe ist mit den nach honduranischem Recht für die entsprechenden Straftaten zulässigen Höchststrafen identisch oder liegt darunter.

Diese Vereinbarung wird dem souveränen Nationalkongress für die Zwecke des Artikels 205 Absatz 30 der Verfassung der Republik Honduras zur Erörterung vorgelegt.

Für Mitteilungen: (F) Ricardo Maduro: Präsident; Staatssekretär [Secretary of State] im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten: (F) Guillermo Pérez-Cadalso.“

(Übersetzung)

„Nach Artikel 87 Absatz 1 des Statuts erklärt die Republik Kroatien, dass Ersuchen des Gerichtshofs auf diplomatischem Weg an das Ministerium der Justiz – Abteilung für Zusammenarbeit mit den internationalen Strafgerichtshöfen – zu übermitteln sind.

Nach Artikel 87 Absatz 2 des Statuts erklärt die Republik Kroatien, dass Ersuchen des Gerichtshofs um Zusammenarbeit und zu ihrer Begründung beigefügte Unterlagen in Kroatisch, der Amtssprache der Republik Kroatien, abgefasst oder von einer Übersetzung in die englische Sprache, die eine der Arbeitssprachen des Internationalen Strafgerichtshofs ist, begleitet werden.“

(Übersetzung)

„... entsprechend Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe a des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs bestimmt die Republik Namibia den diplomatischen Weg Namibias beziehungsweise den Staatssekretär [Permanent Secretary] des Justizministeriums der Regierung der Republik Namibia als den geeigneten Übermittlungsweg.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 29. November 2004

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Bulgarien am 21. Januar 2005
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. März 2002 (BGBl. II S. 958).

Berlin, den 29. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem
Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen**

Vom 29. November 2004

Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBl. 2001 II S. 358) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die

Türkei am 1. Februar 2005
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2004 (BGBl. II S. 368).

Berlin, den 29. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen**

Vom 29. November 2004

Das Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Andorra am 24. Oktober 2004
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Erklärung:

(Übersetzung)

«En el moment d'adherir-se a aquest Conveni, el Principat d'Andorra, tot i disposar d'heliport i d'helisuperfícies, no compta amb aeroports o aerodroms.»

„Zum Zeitpunkt des Beitritts zu dem genannten Übereinkommen verfügt das Fürstentum Andorra über keine Flughäfen oder Verkehrslandeplätze, wohl aber über einen Hubschrauberlandeplatz sowie über Hubschrauberlandeflächen.“

Die Ratifikationsurkunde wurde am 23. September 2004 bei der Regierung der Russischen Föderation hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2003 (BGBl. II S. 1781).

Berlin, den 29. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 29. November 2004

Folgende Staaten haben gegenüber der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) nachstehende Notifikationen abgegeben:

Die Ukraine am 3. August 2004 nachstehende Änderung ihres bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 10 (vgl. die Bekanntmachung vom 6. August 2002, BGBl. II S. 2436):

(Übersetzung)

<p>„Reservation Amendment of the English text of the reservation of Ukraine on Article 10: (5.) on Article 10 of the Convention: Ukraine will not use on its territory methods of transmission of judicial documents provided for in Article 10 of the Convention.“</p>	<p>„Vorbehalt Änderung des (im Original englischen) Wortlauts des Vorbehalts der Ukraine zu Artikel 10: (5.) Zu Artikel 10 des Übereinkommens: Die Ukraine wird in ihrem Hoheitsgebiet die in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Übermittlungswege für gerichtliche Schriftstücke nicht benutzen.“</p>
--	---

Die Schweiz am 16. Juli 2004 nachstehende Angaben zu den Zentralen Behörden nach Artikel 31:

(Übersetzung)

<p>«Autorités centrales cantonales: (mise à jour au ... 2004) Une liste des autorités centrales cantonales avec leurs coordonnées peut être consultée en ligne à l'adresse suivante: http://www.ofj.admin.ch/rhf/d/service/recht/Kantonale-Zentralbehoerden.pdf Pour déterminer l'autorité centrale compétente à raison du lieu, on peut consulter en ligne la banque de données de localités et tribunaux suisses à l'adresse suivante: http://www.elorge.admin.ch».</p>	<p>„Zentrale Behörden der Kantone: (aktualisiert am ... 2004) Eine Liste der Zentralen Behörden der Kantone mit ihren Anschriften und Telefon-/Faxnummern kann online unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.ofj.admin.ch/rhf/d/service/recht/Kantonale-Zentralbehoerden.pdf Um festzustellen, welche Zentrale Behörde örtlich zuständig ist, kann die Datenbank der schweizerischen Orte und Gerichte online unter folgender Adresse konsultiert werden: http://www.elorge.admin.ch“.</p>
---	--

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. April 2004 (BGBl. II S. 644).

Berlin, den 29. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 30. November 2004

I.

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für die folgenden weiteren Staaten in Kraft getreten:

China	am 22. Oktober 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung und des Vorbehalts	
Kenia	am 18. November 2004
Liberia	am 22. Oktober 2004.

II.

China bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 22. September 2004 nachstehende Erklärung zur Anwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregionen Macau und Hongkong:

(Übersetzung)

Communication (Courtesy Translation) (Original: Chinesisch):

„In accordance with the provisions of Article 153 of the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China and Article 138 of the Basic Law of the Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China, the Government of the People's Republic of China decides that the Convention shall apply to the Hong Kong Special Administrative Region and the Macao Special Administrative Region of the People's Republic of China.“

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Chinesisch):

„Nach Artikel 153 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China sowie Artikel 138 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China beschließt die Regierung der Volksrepublik China, dass das Übereinkommen auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau der Volksrepublik China Anwendung findet.“

Ferner hat China am 22. September 2004 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

Reservation (Courtesy Translation) (Original: Chinesisch):

„The People's Republic of China makes a reservation with regard to Article 22, paragraph 1 of the Convention on the Safety of United Nations and Associated Personnel and is not bound by the provisions of Article 22, paragraph 1.“

Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Chinesisch):

„Die Volksrepublik China macht einen Vorbehalt zu Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und ist durch Artikel 22 Absatz 1 nicht gebunden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. II S. 1516).

Berlin, den 30. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung**

Vom 30. November 2004

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) wird nach seinem Artikel 9 Abschnitt 1 Buchstabe b für

Australien am 31. Juli 2007
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. März 2003 (BGBl. II S. 344).

Berlin, den 30. November 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form
von Diskriminierung der Frau**

Vom 2. Dezember 2004

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 (BGBl. 2001 II S. 1237) zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Lesotho	am 24. Dezember 2004
Niger	am 30. Dezember 2004
Slowenien	am 23. Dezember 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. II S. 1528).

Berlin, den 2. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 2. Dezember 2004

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für die folgenden weiteren Staaten in Kraft getreten:

Madagaskar	am 19. November 2004
Sierra Leone	am 30. Oktober 2004.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. II S. 1527).

Berlin, den 2. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 2. Dezember 2004

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Niger	am 25. Oktober 2004
-------	---------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2004 (BGBl. II S. 1528).

Berlin, den 2. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen
„Alion Science and Technology Corporation“ und „CACI Premier Technology, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-06-02 und DOCPER-AS-24-07)**

Vom 3. Dezember 2004

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. November 2004 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Alion Science and Technology Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-06-02) und „CACI Premier Technology, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-07) als Subunternehmen des Unternehmens „Titan Systems Corporation Information Solutions Group“ (Nr. DOCPER-AS-26-01) (BGBl. 2004 II S. 641) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 18. November 2004

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christoph Müller

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. November 2004

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1077 vom 18. November 2004 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie auf

die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 25. März 2004 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen Titan Systems Corporation Information Solutions Group (DOCPER-AS-26-01) (amerikanische Verbalnote Nummer 515)

Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Titan Systems Corporation Information Solutions Group einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen. Das Unternehmen Titan Systems Corporation Information Solutions Group hat als Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte Verträge mit in den nachstehend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Subunternehmen geschlossen, um seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Subunternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Subunternehmen Alion Science and Technology Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-06-02 mit einer Laufzeit vom 1. März 2004 bis 28. Februar 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützt den Auftraggeber bei Planung, Entwurf, Durchführung und Bewertung von Übungen und unterstützt die Strategie von EUCOM bei der Teilnahme an Tätigkeiten der militärischen Zusammenarbeit. Die Dienstleistungen schließen zum Beispiel Konfigurationsmanagement, Datenverwaltung, Programmsteuerung, Programmanalyse, Qualitätssicherung, spezielle Studien, Unterstützung bei Entwicklung und Planung der Programmdokumentation von Regierungsprogrammen und Analysen im Bereich Geheimdienst ein. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Military Planner (Anhang I.a.), All Source Analyst (Anhang II.g.), Senior Military Analyst (Anhang II.i.) und Interoperability Analyst (Anhang II.n.).

- b) Das Subunternehmen CACI Premier Technology, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-24-07 mit einer Laufzeit vom 1. März 2004 bis 28. Februar 2009 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützt den Auftraggeber bei Planung, Entwurf, Durchführung und Bewertung von Übungen und unterstützt die Strategie von USAFE und EUCOM bei der Teilnahme an Tätigkeiten der militärischen Zusammenarbeit. Die Dienstleistungen schließen zum Beispiel Konfigurationsmanagement, Datenverwaltung, Programmsteuerung, Programmanalyse, Qualitätssicherung, spezielle Studien, Unterstützung bei Entwicklung und Planung der Programmdokumentation von Regierungsprogrammen und Analysen im Bereich Geheimdienst ein. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst – Counterintelligence/Human Intelligence (Anhang II.e.), Military Intelligence Planner (Anhang II.f.), All Source Analyst (Anhang II.g.), Senior System Analyst (Anhang II.k.), Interoperability Analyst (Anhang II.n.), Senior Analyst (Anhang II.p.) und System Engineer (Anhang II.v.).

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Subunternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

3. Die vorgenannten Subunternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Subunternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag des Hauptvertragsnehmers mit den US-Streitkräften (DOCPER-AS-26-01) oder der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen dem Hauptvertragsnehmer der US-Streitkräfte und den jeweiligen dort genannten Subunternehmen geschlossenen Verträge endet. Diese Vereinbarung wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der betreffende Vertrag endet oder wenn dem Auswärtigen Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf des vorausgegangenen Liefer-/Leistungsauftrags ein Folgeauftrag vorliegt. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.
8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 11. August 2003 oder dieser Vereinbarung durch eines der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Subunternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation in Bezug auf das genannte Subunternehmen kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung in Bezug auf das genannte Subunternehmen außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 18. November 2004 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1077 vom 18. November 2004 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. November 2004 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-russischen Abkommens
über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet
der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr
zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans**

Vom 3. Dezember 2004

Das in Jekaterinburg am 9. Oktober 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans (BGBl. 2003 II S. 1620) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 17. November 2004

in Kraft getreten.

Berlin, den 3. Dezember 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer